

zwei und funfzig mal jährlich wiederholt, so würde allein von Seiten des Verlegers ein Portobetrag entrichtet werden müssen, der zu dem mit dem Gegenstand der Versendung gemachten Geldumsatz, geschweige denn zu dem davon erzielten Nutzen, im schreiendsten Mißverhältniß steht. Von einer Versendung von Freieremplaren an die Mitarbeiter wird unter diesen Umständen gar nicht mehr die Rede sein können.

Der preussische Sortimentsbuchhändler würde genöthigt sein, seine Commissionäre, sowohl in Leipzig als in dem nächst gelegenen kleineren Speditionsplatz, (Denkschrift 2c. Seite 6) zu beauftragen, die für ihn eingehenden Pakete zu eröffnen, die postpflichtigen abzusondern und ihm dieselben durch die Post zugehen zu lassen. Schon hierdurch würden sich seine Spesen beträchtlich vermehren. Die dem Commissionär durch die mühsame Ausscheidung eines Theils des buchhändlerischen Vertriebes von dem andern erwachsende Mehrarbeit würde noch überdies die Commissionsgebühren des preussischen Buchhändlers sehr bald wesentlich steigern. Und da endlich der Sortimentshändler nicht bloß den örtlichen Bedarf zu befriedigen hat, da es im allgemeinen Interesse darauf ankommt, auch dem platten Lande und den kleineren Städten ihren literarischen Bedarf zuzuführen und die dort wohnenden Liebhaber der Literatur mit den neuesten Erscheinungen derselben bekannt zu machen, so müssen zu diesem Behufe Gelegenheiten aller Art benützt werden. Manche Sortimentsbuchhändler machen in einem Umkreis von zehn, zwanzig und mehrern Meilen regelmäßige Zusendungen, die sie in Betreff postpflichtiger Gegenstände unterlassen müßten. Bei einer nur einigermaßen strengen Aufrechterhaltung der in Rede stehenden Vorschriften würde insbesondere der Gewissenhafte die Concurrnz mit dem Gewissenlosen in keiner Weise aushalten können.

Wir glauben vielmehr den Beweis geführt zu haben, daß bei einer Zwangsversendung der Journale durch die Post auch der Debit derselben von dem preussischen Sortimentsbuchhandel aufgegeben werden müßte. Derselbe würde hierdurch gegen den nichtpreussischen in den empfindlichsten Nachtheil versetzt werden — ein Nachtheil, der ihn um so ungerechter treffen würde, als in Preußen wie in keinem andern deutschen Lande, die freieste Concurrnz in dem genannten Geschäftszweig seit mehr als 40 Jahren gewaltet, und die Zahl der Sortimentshändler in hohem Grade vermehrt hat.

Abgesehen von dem ungeredtfertigten Eingriff in den rechtlichen Besitzstand des Sortimentsbuchhandels, abgesehen von dem wirklichen Verlust, der ihm aus einer so bedeutenden Schmälerung seines ohnedies geringen und, bei der gesteigerten Concurrnz, wenig gewinnreichen Umsatzes erwachsen müßte, würde auch der ihm bleibende Theil seines Umsatzes, ja, die ganze Basis seines Geschäftes in höchst empfindlicher Weise erschüttert. Während er nämlich für die neuen Erscheinungen der Literatur die Abnehmer erst aussuchen muß, bilden die Abonnenten der von ihm debitirten Journale einen festen Stamm von Kunden, der ihm auch für den Absatz von Büchern zu gute kommt. Ein reichlicher über die verschiedenartigsten Fächer der Literatur sich verbreitender Journaldebit ist somit eine sehr solide Grundlage des Sortimentsgeschäftes. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat in der vierundsechzigsten Sitzung der preussischen ersten Kammer (Stenographische Berichte Seite 1172) geäußert, er lege einen großen Werth darauf, „daß der Postzwang auf Zeitungen ausgedehnt wird, weil es dadurch möglich wird, viele Postverbindungen zu erhalten, die ohnehin mit Nachtheil bestehen und um so leichter conservirt werden können, wenn der Postzwang auf Zeitungen ausgedehnt wird.“ Denselben Werth und aus denselben Gründen muß aber der Buchhandel seinerseits darauf legen, durch den ungeschmälerten Zeitschriften-Debit die regelmäßigen Verbindungen mit seinen Abonnenten und damit zugleich ein unentbehrliches Vehikel zu anderweitigem nützlichem Verkehr mit denselben sich zu erhalten. Wird ihm derselbe entzogen, so verliert der Sortimentsbuchhandel unfehlbar an Würde und Bedeutung und zieht nicht bloß das Verlagsgeschäft in sein Verderben hinein. In dem nämlichen Maße, als er selber sinkt, bietet er auch dem Staate eine geringere Bürgschaft für seine Ehrenhaftigkeit und Intelligenz dar. Denn weder die sorgsamste Auswahl bei Ertheilung von Concessionen, noch die strengsten Staatsprüfungen werden im Stande sein, vorzubeugen oder zu heilen, wenn einmal der Nahrungsstand des Sortimentshändlers herabgedrückt und in Folge desselben der Stand selber herabgewürdigt ist.

Endlich ist das geschäftliche und collegialische Verhältniß, das zwischen dem Verlags- und Sortimentsbuchhandel besteht, durch kein anderes, gewiß aber nicht durch die Dazwischenkunft der Postanstalt, zu ersetzen. Beide Theile sind von einander abhängig; „leben und leben lassen,“ die Devise einer richtigen Geschäftspolitik. Der Sortimentsbuchhändler, auf den Gewinn von seinem Absatz angewiesen, giebt sich alle Mühe, für neue Zeitschriften, deren Absatz ihm eine nachhaltige Rente verspricht, ein möglichst großes Publicum zu gewinnen und die gewonnenen Abnehmer zu erhalten. Der Verleger hat es in der Hand, außerordentliche Bemühungen für seinen Verlag mit außerordentlichen Vergünstigungen zu lohnen. Die Post dagegen, weit entfernt, sich um Abnehmer zu bemühen, verabsolgt lediglich die bei ihr bestellten, noch überdies vorausbezahlten Exemplare. Der Postbeamte hat weder die Zeit noch das Interesse, für die Verbreitung der Zeitschriften Sorge zu tragen. Denn die Versendung von Prospecten, Subscriptions-Anzeigen u. dergl., der sich die